

Kaiserlich Oesterreichische Behörde von der Fürstl. Neuhörschen Regierung die Auslieferung eines Individuums begehrt wird, in einem nicht zum deutschen Bunde gehörigen Kronlande des Oesterreichischen Kaiserthums oder von dem Angehörigen eines solchen Kronlandes gegen den Kaiserstaat begangen wurde; sowie umgekehrt auch auf den Fall, wenn die Fürstlich Neuhörsche Regierung nach Maßgabe der erwähnten Bundesbeschlüsse von der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung die Auslieferung eines Individuums in Anspruch nimmt, welches sich in einem nicht zum deutschen Bund gehörigen Kronlande des Oesterreichischen Kaiserstaates aufhält.

Zu Urkund Dessen ist die gegenwärtige Erklärung in Folge Höchster Ermächtigung Sr. Durchlaucht des regierenden Fürsten Neuh. J. L. vollzogen worden und soll dieselbe demnächst öffentlich bekannt gemacht werden.

Wera, am 8. März 1855.

(L. S.) Fürstlich Neuh-Plauisches Ministerium.
von Bretschneider.

Schlic.

8) Bekanntmachung, die Errichtung eines Zollabfertigungsbüreaus auf dem Bahnhofe bei Basel betr.

(Publ. im Amts- und Verordnungsbl. am 21. März 1855.)

Nach einer anher gelangten amtlichen Mittheilung ist von Seiten der Großherzoglich Badischen Staatsregierung auf dem Bahnhofe bei Basel ein Abfertigungsbüreau des Hauptzollamts bei Schöneninsel, welches als Theil dieses Letztern unbeschränkte Abfertigungsbefugniß hat, errichtet worden: was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Wera, den 16. März 1855.

Fürstlich Neuh-Plauisches Ministerium.
von Bretschneider.

Zemmel.

9) Bekanntmachung, die Auflösung des Patrimonialgerichts, Blankenstein betr.

(Publ. im Amts- und Verordnungsbl. am 4. April 1855.)

In Ausführung der höchsten Verordnung vom 30. Dezember v. J., die Aufhebung der Patrimonialgerichte betr., ist die Jivillgerichtsbarkeit des Gerichts zu Blanken-